



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1982

urn:nbn:de:hbz:466:1-28818

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

P r a k t i k a n t e n o r d n u n g

für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Jahrgang 1982 **29.6.1982**

Nr. 2

Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang
Elektrotechnik an der Universität-Gesamthochschule-
Paderborn

1. Zweck der Praktikantentätigkeit

Die praktische Ausbildung in einem Industriebetrieb ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums. Eine im Industriebetrieb erworbene praktische Ausbildung ist nicht nur eine wichtige Voraussetzung für das Verständnis technischer und theoretischer Lehrveranstaltungen sondern sie dient auch zur Vorbereitung auf die spätere Berufsarbeit, indem der Student durch eigene Tätigkeit grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in den Betriebsbereichen erwirbt, die er später als Ingenieur beeinflussen und steuern soll.

Die fachbezogene praktische Tätigkeit hat den Zweck, den Studenten exemplarisch Kenntnisse von Arbeitsverfahren in Produktionsbetrieben (Industriebetrieben) des Maschinenbaus, der Feinmechanik, der Elektrotechnik und der Datenverarbeitung zu vermitteln. Neben der Erfahrung der fachlichen Praxis soll sie den Studenten Einblick geben in die Organisation und Arbeitsmethoden des Industriebetriebes sowie in die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Probleme des Betriebsgeschehens und ihre Wechselwirkungen innerhalb des Betriebsablaufs.

Das Industriepraktikum entzieht sich einer unmittelbaren Kontrolle durch die Hochschule. Deshalb liegt es in der Verantwortung des Praktikanten, die Vorteile, die eine praktische Tätigkeit für die Berufsausbildung haben kann, so gut wie möglich zu nutzen. Die vorliegende Praktikantenordnung legt nur die Mindestanforderungen für die Auswahl und Dauer der praktischen Tätigkeit fest. Es liegt im Interesse jedes Praktikanten, sich um mehr als nur das vorgeschriebene Minimum für die eigene Ausbildung zu bemühen. Es wird dem Praktikanten empfohlen, mit dem Betrieb einen Praktikantenvertrag abzuschließen.

2. Dauer und Gliederung des Praktikums

Für das Studium im Fachbereich Elektrotechnik wird eine praktische Tätigkeit von mindestens 26 Wochen gefordert. Sie gliedert sich in

13 Wochen Grundpraktikum und
13 Wochen Fachpraktikum.

Für das Grundpraktikum können 4 Wochen aus dem Katalog der Ausbildungsgebiete für das Fachpraktikum gewählt werden.

Die Praktikantentätigkeit ist ein Teil des Studiums und kann weder ganz noch teilweise erlassen werden. Für Körperbehinderte kann nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt eine Sonderregelung getroffen werden.

Das Grundpraktikum muß bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Zwischenprüfung abgeschlossen sein.

Das Fachpraktikum muß bis zur Meldung zur Diplomarbeit abgeschlossen sein.

3. Inhalt der Praktikantentätigkeit

Grundpraktikum

Der Zweck des Grundpraktikums ist das Kennenlernen der Werkstoffe und ihre Bearbeitung und Verarbeitung. Es soll einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren in Betrieben und einen Einblick in die Arbeitswelt vermitteln. Für das Grundpraktikum sind folgende Ausbildungsgebiete vorgesehen:

Ausbildungsgebiet	Höchstdauer in Wochen, die auf das Grundpraktikum angerechnet wird
1 Spanende Formung (Drehen, Bohren, Fräsen, Schleifen)	5
2 Spanlose Formung (Gießen, Spritzen, Pressen, Stanzen, Walzen, Ziehen, Biegen, Schmieden)	5
3 Oberflächenbehandlung (Härten, Galvanisieren, Eloxieren, Beschichten, Lackieren, Polieren, Honen, Sandstrahlen)	4
4 Verbindungstechniken (Schweißen, Löten, Kleben, Nieten, Schrauben, Klemmen)	5

Der Praktikant soll aus den angegebenen Ausbildungsgebieten mindestens drei auswählen. Von den innerhalb der Ausbildungsgebiete in Klammern aufgeführten Tätigkeiten kann der Praktikant im Einvernehmen mit dem Betrieb eine Auswahl treffen. Das Grundpraktikum kann in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.

Fachpraktikum

Das Ziel des Fachpraktikums ist die Vermittlung fachrichtungsbezogener Kenntnisse von Fertigungsverfahren und Fertigungseinrichtungen in elektrotechnischen Betrieben und Abteilungen. Der Student soll einen Einblick in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufs bekommen.

Für das Fachpraktikum werden folgende Ausbildungsgebiete vorgeschlagen:

Ausbildungsgebiet	Höchstdauer in Wochen, die auf das Fachpraktikum angerechnet wird
1 Entwicklungsabteilung/Konstruktionsabteilg.	6
2 Fertigung (Herstellung von Bauelementen und Baugruppen der Elektrotechnik)	5
3 Montage (Zusammenbau, Montage und Inbetriebsetzen von Geräten, Maschinen und Anlagen)	5
4 Prüffeld (Prüffeld, Versuchsfeld, Fertigungskontrolle, Qualitätskontrolle)	6
5 Wartung und Instandsetzung (von Geräten, Maschinen und Anlagen)	5
6 Betriebsorganisation und Arbeitsvorbereitung (Zusammenhang zwischen Einrichtungen, Funktionen und Abläufen in einem Betrieb)	5
7 Vertrieb (Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung absatzorientierter Tätigkeiten)	5

Der Student muß aus den angegebenen Ausbildungsgebieten mindestens vier auswählen. Das Fachpraktikum kann in verschiedenen Betrieben der Elektroindustrie abgeleistet werden.

4. Durchführung des Praktikums

Der Praktikant selbst hat dafür zu sorgen, daß seine praktische Ausbildung der Praktikantenordnung entspricht. Eine Vermittlung von Praktikantenstellen durch das Praktikantenamt erfolgt nicht. Die Wahl des Industriebetriebes ist dem Praktikanten überlassen. Die Industrie- und Handelskammern, die Berufsberatung der Arbeitsämter, der ASTA sowie der Fachschaftsrat geben Auskunft über Betriebe, die für die Praktikantenausbildung geeignet sind.

Es wird den Praktikanten empfohlen, diese Praktikantenordnung bei der Vereinbarung einer praktischen Tätigkeit mit dem Ausbildungsbetrieb zugrunde zu legen.

Es wird empfohlen, das Grundpraktikum vor dem Studium zu absolvieren und sich die Semesterferien für Brückenkurse und Prüfungsvorbereitungen frei zu halten.

Das Fachpraktikum sollte studienbegleitend in der vorlesungsfreien Zeit nach der Diplomvorprüfung durchgeführt werden.

Werkarbeitsbuch

Der Praktikant muß während der Grund- und Fachpraxis ein Werkarbeitsbuch, Format DIN A4, in deutscher (oder englischer) Sprache führen. In dem Werkarbeitsbuch werden neben einem kurzen Abriß der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen, Teilzeichnungen und kurz gefaßten Beschreibungen eingetragen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Ausbildungsleiters dürfen weder Zeichnungen noch andere Betriebsunterlagen verwendet werden. Fabrikationsgeheimnisse sind zu wahren.

Das Werkarbeitsbuch ist dem Ausbildungsleiter zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Praktikantenzeugnis (-bescheinigung)

Am Ende einer zusammenhängenden Praktikantentätigkeit wird dem Praktikanten ein Zeugnis (oder Bescheinigung) ausgestellt. Dieses Zeugnis muß mindestens

Angaben über die Beschäftigungsdauer als Praktikant

Angaben über die Beschäftigungsdauer in den einzelnen Arbeitsbereichen (Abteilungen)

Angaben über die Fehltage

enthalten.

5. Anerkennung von Praktikantentätigkeiten

1. Über die Anrechnung praktischer Tätigkeit auf das Grund- und Fachpraktikum entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß.
2. Das Grundpraktikum und Fachpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die Richtlinien der Praktikantenordnung eingehalten werden, das Werkarbeitsheft und ein Praktikantenzeugnis vorgelegt wird.
3. Eine im Ausland absolvierte praktische Tätigkeit kann anerkannt werden, wenn die Bestimmungen der Praktikantenordnung eingehalten werden.
4. Der Abschluß einer Lehre der Fachrichtung Elektrotechnik in einem Industriebetrieb wird voll auf das Grund- und Fachpraktikum angerechnet.
5. Das Industriepraktikum im Rahmen der Fachoberschule für Technik-Fachrichtung Elektrotechnik wird voll auf das Grund- und Fachpraktikum angerechnet.
6. Das Industriepraktikum im Rahmen der Fachoberschule für Technik Fachrichtung Maschinenbau wird voll auf das Grundpraktikum angerechnet.

7. Der Abschluß einer Lehre der Fachrichtung Maschinenbau in einem Industriebetrieb wird voll auf das Grundpraktikum angerechnet.
8. Eine praktische Tätigkeit in einem Labor der Universität-Gesamthochschule-Paderborn kann mit maximal 6 Wochen auf das Fachpraktikum angerechnet werden, wenn die Bestimmungen der Praktikantenordnung eingehalten werden. Eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Studien- oder Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
9. Eine Ausbildung in den technischen Einheiten der Bundeswehr oder des zivilen Ersatzdienstes kann als Grund- und Fachpraktikum anerkannt werden, wenn die Bestimmungen der Praktikantenordnung eingehalten werden.
10. Urlaubs- und Krankheitstage werden auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

6. Praktikantenamt

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das für den integrierten Studiengang Elektrotechnik zuständige Praktikantenamt des Fachbereichs Elektrotechnik. Die Nachweise der Praktikantentätigkeit, Werkarbeitsbücher und Praktikantenzugnisse sind dem Praktikantenamt rechtzeitig vorzulegen. Das Praktikantenamt prüft die Nachweise unter Zugrundelegung dieser Praktikantenordnung und stellt dem Studenten eine Bescheinigung über die Anerkennung aus. Diese Bescheinigungen sind dem zuständigen Prüfungsamt rechtzeitig vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Praktikantenordnung tritt für die Studenten des integrierten Studienganges Elektrotechnik nach Genehmigung durch den Senat der Universität-GH-Paderborn am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist verbindlich für Studenten, die das Studium im WS 82/83 beginnen.

